



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Oktober 2015

Versicherung für Allgemeine Technische Anlagen

8129

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind, im Rahmen der pro Objekt vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, die gemäss separatem Verzeichnis pro versichertes Objekt bezeichneten technischen Anlagen oder Maschinen (versicherte Sachen) des in der Basisversicherung deklarierten Betriebes, solange sie am Versicherungsort betriebsbereit aufgestellt sind.

Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind nachstehend abschliessend aufgezählte unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste versicherter Sachen (vgl. Art. 1 ZB) als Folge von:

- Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und schädigenden Handlungen betriebseigener oder betriebsfremder Personen.
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen und Einsinken.
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern.
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.
- Einwirken von Fremdkörpern.
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Art. 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge von:

- Dauernden oder voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder Unterlassung von Unterhalts- und Wartungsarbeiten.
- Übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Nicht versichert sind ferner:

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder aus Vertrag haftet bzw. einstehen muss.
- Verluste durch Veruntreuung.
- Konfiszierung durch staatliche Organe.
- Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten, seinem Vertreter, Organ oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.
- Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden.

Art. 4 Entschädigung

Ersetzt werden auf Basis der für die versicherten Objekte festgelegten Versicherungssummen:

- Die Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen zwecks Erreichung des Zustandes unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage (Teilschadenfall).
- Den Ersatzwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschadenfall).
- Aufräumungs- und Bergungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis maximal 5 % der objektbezogenen Versicherungssumme für die versicherte Sache.

Art. 5 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8129_03_D